

Allgemeine Einkaufsbedingungen von spiess motion gmbh

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote und Vertragsabschlüsse von spiessmotion gegenüber und mit dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, spiessmotion hat ihrer Geltung zuvor schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der spiessmotion gelten auch dann, wenn spiessmotion in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt bzw. ausführt.
- 1.3 Für Vertragserweiterungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten ebenfalls diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ohne dass es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.4 Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Angaben und Absprachen, die nicht diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den Angaben in den gültigen Preislisten entsprechen, sowie solche für Sonderaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch spiessmotion.
- 1.5 Für elektrotechnisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie und für die Ausführung die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmen.
- 1.6 Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen von spiessmotion auf Normen, Werkstoffblätter oder Werkprüfbescheinigungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 1.7 Soweit DIN-Normen gelten, ist bezüglich der Maßhaltigkeit und der Winkelgenauigkeit sowie des Materials eine hohe Güte / Genauigkeit vereinbart.

2. Angebot/Angebotsunterlagen

- 2.1 spiessmotion betrachtet sich zwei Wochen ab Angebotsdatum an das entsprechende Angebot gebunden. Rechtswirksam ist die Annahme des Angebotes, wenn die Annahme von der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder einen vom Auftragnehmer besonders Bevollmächtigten schriftlich erklärt und von spiessmotion bestätigt wird.
- 2.2 Die dem Angebot beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Unterlagen sind verbindlich. Gleiches gilt für Beschreibungen der Waren und/oder Werkleistungen, Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen und Preise in Prospekten, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und/oder sonstigen Beschreibungen des Auftragnehmers, soweit spiessmotion darauf in seinem Angebot Bezug nimmt.

- 2.3 An sämtlichen von spiessmotion zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen behält sich spiessmotion Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftragnehmer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von spiessmotion. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung, Verpackung, Transportkosten frei Lieferstelle und Aufstellung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Rechnungen für erbrachte Leistungen sind spiessmotion am Versand- bzw. Abnahmetag mit Angabe der Bestellnummer, der Umsatzsteuernummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung bzw. Leistungsaufstellung und -dokumentation in prüffähiger Form, den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entsprechend sowie Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden.
- 3.3 Zahlungen erfolgen binnen 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag oder innerhalb von dreißig Tagen netto Kasse. Bei Leistungsbeendigung nach Eingang der Rechnung berechnen sich die vorgenannten Zahlungsfristen ab Leistungsbeendigung.
- 3.4 Die Zurückbehaltung oder die Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

4. Leistungszeit

- 4.1 Vereinbarte Leistungszeiten/Leistungsfristen sind stets verbindlich.
- 4.2 Für die Einhaltung von Leistungszeiten bzw. -fristen ist bei Warenlieferungen neben Ablieferung der vollständigen, mangelfreien Ware sowie, soweit erforderlich, die Aushändigung der Dokumentation an spiessmotion oder einen Beauftragten maßgebend; bei Werkleistung deren Abnahme durch spiessmotion.
- 4.3 Sobald dem Auftragnehmer etwaige Überschreitungen der genannten Lieferfrist oder des Liefertermins erkennbar werden, so hat der Auftragnehmer spiessmotion umgehend schriftlich von den Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Frist- oder Terminüberschreitung zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat nach vorheriger Rücksprache mit spiessmotion auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. spiessmotion wegen der Frist- bzw. Terminüberschreitung zustehende Rechte werden durch die Mitteilung nicht berührt.
- 4.3 Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist spiessmotion berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

- 4.4 Befindet sich spiessmotion in Annahme- oder Schuldnerverzug, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,15 % des Auftragswertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger bzw. bei Körperschäden auf fahrlässiger Pflichtverletzung eines Inhabers, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von spiessmotion beruht.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spiessmotion bereits bei ersten Anzeichen eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich zu informieren und die Erbringung seiner Verpflichtungen den veränderten Umständen entsprechend unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von spiessmotion nach Treu und Glauben anzupassen.
- 4.6 Ist die Leistung des Auftragnehmers aufgrund der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr verwertbar, so ist spiessmotion zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche des Auftragnehmers für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung etwaig nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.

5. Leistungsumfang

- 5.1 Der Leistungsumfang wird durch die Vereinbarung bzw. die Auftragsbestätigung bestimmt.
- 5.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Erbringung aller Leistungen verpflichtet, die für die einwandfreie und vollständige Erfüllung des Auftrags erforderlich, in der mit spiessmotion getroffenen Vereinbarung aber nicht gesondert aufgeführt sind. Eine gegenüber der getroffenen Vereinbarung zusätzliche Vergütung bzw. Nachforderung steht ihm nicht zu.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die für die Auftragserteilung relevanten örtlichen, baulichen und technischen Verhältnisse sowie daraus sich gegebenenfalls ergebender Erschwernisse und Behinderungen zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen, baulichen und technischen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.
- 5.4 spiessmotion darf auch nach Auftragserteilung einseitig Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. spiessmotion ist verpflichtet, die sich für den Auftragnehmer ergebenden Auswirkungen bei der Entscheidung über Art und Umfang der Veränderung angemessen zu berücksichtigen, insbesondere Mehr- bzw. Minderkosten und Terminsänderungen.
- 5.5 Unterbeauftragungen seitens des Auftragnehmers sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von spiessmotion zulässig.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist auf seine Kosten verantwortlich für die Beantragung und Aufrechterhaltung etwaig zur Auftragserteilung benötigter öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Er garantiert die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstiger einschlägiger aktueller technischer Standards

und Normen. Die Erfüllung dieser Bestimmungen ist spiessmotion auf Anforderung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

6. Warenlieferung

- 6.1 Bei Warenlieferungen hat der Auftragnehmer, sofern nicht Selbstabholung durch spiessmotion oder den Endkunden vereinbart ist, die Ware an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu versenden. Die Ware ist zu verpacken, sofern Art und Umfang eine Verpackung bei Beförderung erfordern. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die vorgesehene Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Hat spiessmotion aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung die Versandkosten zu tragen, so hat der Auftragnehmer einen möglichst kostengünstigen Beförderer auszuwählen. Transportversicherungskosten können spiessmotion ebenfalls nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Von spiessmotion zu erstattende Verpackungskosten werden nur im Umfange der Selbstkosten des Auftragnehmers abgerechnet. Verpackungsmaterialien werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung gegen Erstattung der spiessmotion entstandenen Kosten und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zurückgeliefert.
- 6.2 Trifft die Ware in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein oder wird sie beschädigt bereitgestellt, so ist spiessmotion berechtigt, die Ware ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen. spiessmotion behält sich vor, die Ware erst nach Prüfung der vorgegebenen Lieferspezifikationen zu übernehmen. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in der Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der Bestell- und Produktnummer beizufügen.

7. Technische Dienstleistungen

- 7.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden technischen Dienstleistungen umfassen insbesondere Aufstellungsmontage, Reparaturdienst an Maschinen und Steuerungen, Einweisung von Maschinenbedienungspersonal sowie Programmierhilfe bei programmgesteuerten Maschinen, soweit nicht im Einzelfall auftragsbezogene Mehrleistungen erforderlich sind.
- 7.2 Zur Erfüllung der technischen Dienstleistungen stellt der Auftragnehmer die telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sicher.
- 7.3 Das technische Dienstleistungspersonal des Auftragnehmers ist zur rechtsverbindlichen Erklärung mit Wirkung für und gegen spiessmotion nicht berechtigt. Zwischen dem Auftragnehmer und/oder seinem Personal mit Kunden von spiessmotion unmittelbar getroffene Abreden ohne schriftliche Bestätigung von spiessmotion gehen allein zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.4 Bei der Beendigung von Montagen und Reparaturen ist das entsprechende Protokoll vom Auftragnehmer zu unterzeichnen, bei Inbetriebnahmen das entsprechende Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll.

8. Gefahrübergang/Abnahme

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht bei Warenlieferungen, sofern nicht Selbstabholung durch spiessmotion vereinbart wurde, erst mit der Ablieferung der Ware am Bestimmungsort, bei der Erbringung von Werkleistungen erst mit deren Abnahme durch spiessmotion, über.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftragnehmer spiessmotion zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Etwaige Eigentumsvorbehalte seiner Auftragnehmer erkennt spiessmotion nur im Umfange eines einfachen Eigentumsvorbehaltes an.
- 9.2 Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber spiessmotion einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

10. Leistungsschutz

- 10.1 Alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich vom Auftragnehmer nach den Ideen, Anforderungen, Plänen, Skizzen und sonstiger Vorgaben von spiessmotion geschaffener Leistungsergebnisse stehen ausschließlich spiessmotion zu.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle etwaig erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu Erwerb, Registrierung und Durchsetzung von Leistungsschutzrechten gemäß Ziffer 10.1 zugunsten von spiessmotion zu erbringen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre lang nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr zu leisten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr. 8).
- 11.2 Das Nacherfüllungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, wenn die Leistung nach Weisung von spiessmotion ausdrücklich nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hat und der Auftragnehmer den Leistungszeitpunkt überschreitet. Die durch die Terminmissachtung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. In den übrigen Fällen ist spiessmotion nach erstmaligem fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, die Leistung durch einen anderen oder selbst vorzunehmen. Die entsprechenden Kosten trägt der Lieferant. Alternativ ist spiessmotion zur Kündigung des Vertragsverhältnisses oder zur Minderung der Vergütung berechtigt. Daneben bleibt spiessmotion jeweils zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt. Weitere Ansprüche von spiessmotion bleiben vorbehalten.

12. Haftung

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 spiessmotion haftet für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seiner Inhaber, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für durch Inha-

ber, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet spiessmotion nur, soweit diese auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen; es sei denn, es handelt sich um einen Personenschaden.

- 12.3 Die Ersatzpflicht von spiessmotion für Schäden ist auf den von spiessmotion bzw. den für die gesetzlichen Vertreter von spiessmotion vorhersehbaren Schaden beschränkt. Des weiteren ist die Ersatzpflicht bei Vermögens- und Sachschäden im Einzelfall auf den Höchstbetrag der von spiessmotion abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Dieser beträgt derzeit EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall. Darüber hinaus besteht eine Ersatzpflicht insoweit, als ein den genannten Betrag übersteigender Versicherungsschutz besteht. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns sowie in Fällen von Personenschäden.
- 12.4 Lehnt spiessmotion oder die Versicherungsgesellschaft von spiessmotion eine Schadensregulierung ab, so erlischt der Ersatzanspruch, wenn er nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend gemacht wird und der Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen worden ist. Beruht die Haftung von spiessmotion nach den vorstehenden Bestimmungen auch auf einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten seitens des Auftragnehmers, so stellt der Auftragnehmer spiessmotion von der Haftung frei.
- 12.5 Auskünfte erteilt spiessmotion nach bestem Wissen und Gewissen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Für Informationen, die nicht auf eigenen Erfahrungen beruhen, übernimmt spiessmotion keine Haftung. Ziffer 4.3 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

13. Versicherung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden mit einer Mindestsumme in Höhe von EUR 1 Mio. und Personenschäden mit einer Mindestsumme in Höhe von EUR 3 Mio. verpflichtet.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat spiessmotion den Bestand der Versicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen. Er hat zudem eine Bestätigung seiner Versicherung vorzulegen, dass sämtliche Versicherungsbeiträge bezahlt sind.

15. Kundenschutz

- 15.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eigene Geschäftsbeziehungen zu dem Kunden von spiessmotion während der Tätigkeit für spiessmotion zu begründen und aufrechtzuerhalten.
- 15.2 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 1 dauert für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit spiessmotion fort.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Von spiessmotion überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände sowie Vertragsformulare, sonstige Unterlagen und kundenbezogene

Informationen ohne schriftliche Einwilligung von spiessmotion nicht an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann spiessmotion ihre Herausgabe bzw. Vernichtung verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

- 16.2 Von spiessmotion erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit spiessmotion einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für Bauleistungen ist die Baustelle. Erfüllungsort für Zahlungen oder die sonstigen Leistungen ist Berlin, soweit dies zulässig ist.
- 17.2 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 17.3 Abweichend kann mit Einverständnis von spiessmotion im Einzelfall auch das für den Sitz von spiessmotion zuständige ordentliche Gericht angerufen werden. spiessmotion ist auf entsprechende schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers hin verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu erklären, ob spiessmotion im Hinblick auf den konkreten Streitfall an der Schiedsklausel festhält. Gibt spiessmotion die geforderte Erklärung nicht oder nicht fristgemäß ab, kann der Auftragnehmer auch ohne Zustimmung von spiessmotion alternativ das für den Sitz von spiessmotion zuständige ordentliche Gericht anrufen. Andernfalls gilt die Klageerhebung von spiessmotion vor dem zuständigen ordentlichen Gericht als Zustimmung im Sinne von S. 1.
- 17.4 Ist ein Schiedsverfahren noch nicht anhängig, so können Eilverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung, Beweissicherung) auch vor ordentlichen Gerichten durchgeführt werden.
- 17.5 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts maßgeblichen Kollisionsvorschriften sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 17.6 Die Ungültigkeit einer Klausel dieser Einkaufsbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen. Die für einen Vertrag gültig vereinbarten Bedingungen gelten für alle weiteren Verträge, die mündlich mit oder ohne Übersendung dieser Bedingungen abgeschlossen werden. Werden diese Einkaufsbedingungen durch neue ersetzt, so gelten die aktuell im Internet unter www.spiessmotion.de veröffentlichten Allgemeinen Einkaufsbedingungen.